

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.08.2015

Vorbereitung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2016

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 20.04.2015 hat Frau Aengenvoort zum TOP 10.2.8. um Übersendung des Terminplanentwurfes für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2016 gebeten. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, wie die Verwaltung auf die Mitteilung von ver.di und DGB aus 2014 reagiert hat, dass diese den Kriterienkatalog in der vorliegenden Form nicht für geeignet halten.

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Der Kriterienkatalog gilt nach wie vor.

Die Verwaltung hat die Kritik der Gewerkschaften und Kirchen zum Anlass genommen, in Vorbereitung auf die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2016 sowohl schriftlich, aber auch im Rahmen der Erörterung und Festlegung der Termine für das Jahr 2016 die Interessengemeinschaften der Kölner Stadtteile noch einmal eindringlich auf die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Anlässe für 2014/2015 hinzuweisen. Die Interessengemeinschaften sind aufgefordert worden, die Anlässe vor ihrer Benennung kritisch auf die Vorgaben des Gesetzes, des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und des Kriterienkataloges zu prüfen. Den Interessengemeinschaften wurde insbesondere verdeutlicht, dass die Kritik, Anlässe seien vom Handel als reine Verkaufsveranstaltungen organisiert und als Straßen- und oder Stadtteilstädte bezeichnet worden, nur um so den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, zur Ablehnung solcher offensichtlichen Anlässe führen wird. Denn genau diese Praxis beschreibt das Bundesverfassungsgericht als unzulässig.

Die Verwaltung hat bei der Bewertung der einzelnen Anlässe diese Grundsätze zu beachten.

Als Anlage übersendet die Verwaltung den mit den Interessengemeinschaften abgestimmten, aktuellen Terminplan für die Verkaufsstellenöffnungen 2016. Dieser wird jetzt den nach § 6 Abs. 4 LÖG zu beteiligenden Institutionen m.d.B. um Stellungnahme zugeleitet.